

**Dritte Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eutin über die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 01.07.2009 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Anlage zur Satzung der Stadt Eutin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird um folgenden Gebührentarif ergänzt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr - € -
17	Erteilung von Auskünften über Personenstandseinträge bzw. Gewährung eines Einsichtsrechtes je Eintrag	7,00
18	Für das Suchen von Personenstandseinträgen je angefangene ¼ Stunde	11,00

**Artikel 2**

Diese dritte Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eutin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ausgefertigt:

Eutin, den 08. 07. 2009

Stadt Eutin

- Der Bürgermeister-

gez. Klaus-Dieter Schulz